

**Satzung der Stadt Norderstedt zur
Erhaltung baulicher Anlagen**

Satzung der Stadt Norderstedt zur Erhaltung baulicher Anlagen

Die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt hat in ihren Sitzungen am 11.12.1979 und 15.04.1980 aufgrund des § 39h Abs. 1 BbauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 410) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf die Flurstücke:

3/5 (zwei Gebäude)	der Flur 19
13/1	der Flur 20
32/2	der Flur 21
der Gemarkung Garstedt.	

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich vier bauliche Anlagen als Zeugnisse der geschichtlichen Bau- und Nutzungsweise, insbesondere der bäuerlichen Baukultur und zwar:

Flurstück 3/5, Flur 19, Gemarkung Garstedt	Spann 1, Fachwerkkate mit Reetdach Alte Dorfstraße 69, Giebelhaus mit seitlichem Anbau in Ziegelbauweise, Haupthaus mit Reetdach
Flurstück 13/1, Flur 20, Gemarkung Garstedt	Hasloher Weg 4, Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Ziegelbauweise mit Reetdach sowie
Flurstück 34/2, Flur 21, Gemarkung Garstedt	Fachwerkkate mit Reetdach

1. die in der alten Dorflage Garstedt das Ortsbild prägen,
2. die in ihrer Wirkung für die Umgebung, insbesondere der Darstellung der in diesem Paragraphen genannten geschichtlichen Bauformen von städtebaulicher Bedeutung sind.

§ 3

Abbruch, Umbau oder Änderung baulicher Anlagen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden, von der Genehmigung ausgenommen sind innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt,
2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1, Ziff. 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben vom 6.7.1979 (BGBl. I. S.949) handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 156 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben vom 6.7.1979 (BGBl. I. S.949) mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihren veröffentlichten Bekanntmachung in Kraft¹

Ausfertigungsvermerke hier nicht abgedruckt

¹ Veröffentlicht: 28.08.1980, Inkrafttreten: 29.08.1980